

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

16.09.2025

Nummer 40

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.09.2025, (Bpl.Nr. 0539/25), Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines Wohngebäudes mit zwölf Wohneinheiten Lindenstraße 8 in Dietmannsried, (Fl.Nr. 211), Gemarkung Dietmannsried, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37 Frontoffice Bauamt, und bei der Gemeinde Dietmannsried, Rathausplatz 3, 87463 Dietmannsried eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

241

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 10.09.2025, 142-SF-Mi/OA-X4967
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de
Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Ralf Schimke
Zuletzt wohnhaft in: Berger Weg 22 in 87538 Fischen i. Allg.
Fahrstellnummer: W0L0XCF6834106153, aml. Kennz.: OA-X4967

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 01.09.2025, 142-SF/Mi/OA-X4967,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 01.09.2025, 142-SF/Mi/OA-X4967, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel
Verwaltungsfachangestellter

242

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

**über den Erlass der
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS)
vom
11. September 2025**

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung am 09.09.2025 folgende Satzung erlassen:

**„Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS)
vom
[Ausfertigungsdatum]**

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist,

folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS):

§ 1 Änderungen

Durch diese Satzung wird die Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (GaStS) vom 11.09.2008 wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Anwendungsbereich“
 - b) Der Wortlaut von § 1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Oberstdorf.
Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen, die Aufstockung von Wohngebäuden sowie der Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Ist bei der Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten, sind die erforderlichen Stellplätze herzustellen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Anzahl und Ermäßigung der Zahl der Stellplätze“
 - b) Der Wortlaut von § 3 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Stellplatzschlüssel. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.
(2) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
(3) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
(4) Ermäßigung der Zahl der notwendigen Stellplätze:
 - a) Nur in der Fußgängerzone sind Ermäßigungen der Zahl an Stellplätzen zulässig. Dabei können bis zu 25 Prozent der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. Für einen notwendigen Stellplatz werden 3 Abstellplätze für Fahrräder angerechnet, soweit diese auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks zu erreichen sind. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Art. 46 Abs. 2 BayBO bleibt davon unberührt.

- b) Abweichend von Buchst. a ist eine Ermäßigung der Zahl an Stellplätzen innerhalb der Fußgängerzone dann nicht zulässig, wenn die für die betroffene Nutzungseinheit erforderliche Stellplatzzahl gleich 1 ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Herstellung und Ablöse der Stellplätze“

- b) Der Wortlaut von § 4 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern. Bei der Schaffung von Stellplätzen an öffentlichen Straßen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verloren gehen.

(2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) nur für innerhalb der Fußgängerzone gelegene Grundstücke abgelöst werden. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde.

(4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

(5) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. bei verfahrensfreien Bauvorhaben vor Baubeginn abzuschließen.

(6) Der Ablösebetrag pro Stellplatz setzt sich zusammen aus 30 Prozent des jeweils aktuell am Bauort geltenden Bodenrichtwerts in €/m² x 20 m² zuzüglich pauschalierter Herstellungskosten von 5.000 €.

(7) Die Fälligkeit des Ablösebetrags ergibt sich aus dem Ablösevertrag. Der Markt Oberstdorf ist im Einzelfall berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anforderungen an die Herstellung“

- b) Nach der Überschrift „§ 5 Anforderungen an die Herstellung“ wird folgende Unterüberschrift eingefügt: „§ 5.1 Zu- und Abfahrten“

- c) Der Wortlaut von § 5.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor der Garageneinfahrt ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge einzuhalten. Bei Personenkraftwagen beläuft sich dieser auf mindestens 5 m.

(2) Die Zufahrtsbreite zu Stellplätzen und Garagen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus darf je Grundstück 5 m nicht überschreiten.

(3) Ausnahmsweise können auch Stellplätze, die im Grundriss senkrecht, schräg oder parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche (sog. Senkrecht-, Schräg- oder Längsparker) angeordnet sind,

zugelassen werden. Dies ist nur zulässig, wenn die Stellplätze an einer öffentlichen Verkehrsfläche ohne Gehweg liegen.“

d) Nach dem Wortlaut von § 5.1 wird folgende Unterüberschrift eingefügt „§ 5.2 Stellplätze“

e) Der Wortlaut von § 5.2 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abmessungen von offenen Stellplätzen gelten die Anforderungen von § 4 Abs. 1 und 2 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Offene Stellplätze, die gemäß § 5.1 Abs. 3 von der öffentlichen Verkehrsfläche aus anfahrbar sind (Senkrecht-, Schräg- und Längsparker), sind nach Maßgabe von Satz 2 einzugrünen. Eine zusammenhängende Stellplatzreihe von mehr als zwei dieser offenen Stellplätze ist an ihrem Anfang und an ihrem Ende mit einem 0,70 m breiten Pflanzbeet entsprechend der Skizze 1 in Anlage 2 einzufassen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Bepflanzung der Pflanzbeete muss durch standortgerechte Stauden oder Sträucher in einer Wuchshöhe zwischen 0,5 m und 1,20 m erfolgen.

(3) Entstehen auf einem Grundstück mehr als sechs neue offene Stellplätze als zusammenhängende Stellplatzreihe, so ist diese durch standortgerechte Bäume zu gliedern. Dazu ist pro 4 Stellplätzen ein Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm in einem Pflanzbeet zu setzen, das mindestens 1,50 m breit entsprechend der Skizze 2 in Anlage 2 herzustellen ist. Die hierfür zulässigen Baumarten sind in der als Anlage 3 beigefügten Pflanzliste bestimmt. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Zahl der nach Satz 2 zu pflanzenden Bäume ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden.“

f) Nach dem Wortlaut von § 5.2 wird folgende Unterüberschrift eingefügt „§ 5.3 Garagen“

g) Der Wortlaut von § 5.3 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abmessungen von Stellplätzen in Garagen gelten die Anforderungen von § 4 Abs. 1 und 2 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Sind für ein Vorhaben insgesamt mehr als 10 Stellplätze erforderlich, kann der Bau von unterirdischen Garagen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 GaStellV verlangt werden. Dies gilt bei Erweiterung vorhandener Gebäude nur, wenn die im Bestand nicht überbaute Grundstücksfläche die Errichtung einer Tiefgarage zulässt.

(3) Nicht überbaute Decken unterirdischer Garagen sind mit Rasen oder standortgerechten Stauden oder Sträuchern zu bepflanzen.“

6. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 8 wird zu § 6.
 - b) Der Wortlaut von § 6 erhält folgende neue Fassung:
„Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
Der bisherige § 9 wird zu § 7.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 10 wird zu § 8.
 - b) Der Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
11. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:
„Anlage 1: Stellplatzschlüssel zu § 3“
12. Anlage 2 wird durch folgende Anlage 2 ersetzt:
„Anlage 2: Erläuternde Skizzen zu § 5.2 Abs. 2 + 3“
13. Anlage 3 wird neu eingefügt:
„Anlage 3: Pflanzliste zu § 5.2 Abs. 3“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, [Ausfertigungsdatum]

MARKT OBERSTDORF

Klaus King
Erster Bürgermeister“

II.

Die am 09.09.2025 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS)) einschließlich der Anlagen 1 bis 3 sowie die Begründung wurden am 11.09.2025 durch Herrn Ersten Bürgermeister King ausgefertigt und werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung und ihre Begründung können im Markt Oberstdorf, Marktbauamt, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten. Der Text der 1. GaStÄS ist außerdem im Internetauftritt des Marktes Oberstdorf unter www.markt-oberstdorf.de/leistungen/satzungen veröffentlicht.

III.

Die am 09.09.2025 beschlossene Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (1. GaStÄS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberstdorf, 12.09.2025

MARKT OBERSTDORF

gez.
Klaus King
Erster Bürgermeister

243

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Benachrichtigung

(gem. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz VwZVG)

Frau Maryna Pecherytsia

letzte bekannte Anschrift: Dorfstraße 8, 87466 Oy-Mittelberg

zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass für sie bestimmte Schriftstücke:

Einstellungsbescheid vom Landratsamt Oberallgäu vom 11.09.2025

Aktenzeichen: 42-UVG-Pecherytsia-7632-Sch

bei dem **Jugendamt des Landratsamtes Oberallgäu, Unterhaltsvorschuss, Oberallgäuer Platz, 87527 Sonthofen im Zimmer E.73** während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden können.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sonthofen, den 11.09.2025

gez:
Schäfer

244

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

der Auflösung des “Sakura Sonthofen Judo e.V.”

Vereinsregister Kempten (Allgäu) VR 20544.

In der Mitgliederversammlung vom 12. August 2025 wurde die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Verein befindet sich damit in Liquidation.

Zu den Liquidatoren wurden bestellt:

Andreas Waibel, Altstädter Str. 19, 87527 Sonthofen, E-Mail: andiwaibel@web.de

Franziska Recla, Uhrenmachergasse 35, 89077 Ulm

Carina Denz, Sterklis 11, 87549 Rettenberg

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis September 2026 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

245

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.09.2025, (Bpl.Nr. 0554/25), Nutzungsänderung eines Raumes im 1. UG in Gewerbe (Friseur) Äußere Welzereute 36 in Immenstadt i. A., (Fl.Nr. 646/151), Gemarkung Immenstadt i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37 „Frontoffice Bauamt“, und bei der Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu, eingesehen werden.

Irmgard Adam

246

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Hochwasserschutz am Börwanger Bach zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flur Nr. 1497/3, Gemarkung Haldenwang;
Antragsteller: Gemeinde Haldenwang, vertr. durch Herrn Bürgermeister Josef Wölfle, Römerstr. 3, 87490 Haldenwang

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Haldenwang beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 08.07.2025 die Plangenehmigung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes am Börwanger Bach.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Etwa 50 m oberhalb der geplanten Wohnbebauung macht der Börwanger Bach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1497/2 einen unnatürlichen Knick im Gewässerlauf, um entlang einer Hangkante nach Süden dem Ortsteil Börwang zufließen zu können. Bereits auf ca. 150 m Länge verläuft der Bach hier in Hanglage. Der ursprüngliche natürliche Gewässerlauf führte nach Westen hin dem Geländegefälle folgend in einen namenlosen Graben, der mutmaßlich das ehemalige Bachbett darstellt.

Der Bach verläuft oberhalb des Baugrundstücks somit schräg im Hang. Bei einer Überlastung des Gewässerprofils ist davon auszugehen, dass der Börwanger Bach orografisch rechts ausbricht und über den Hang dem Gelände folgend dem namenlosen Graben zufließt. Große Teile des Planungsbereiches würden hierbei im Bereich von wenigen Zentimetern flächig überschwemmt.

Um das Baugrundstück (Fl.Nr. 1497/3) vor einem solchen Ausufer zu schützen, ist die Errichtung eines Hochwasserschutzdammes vorgesehen. Der Damm wird unmittelbar nördlich des Grundstücks aus dem anstehenden Boden errichtet und weist eine Höhe von 0,55 m, eine Länge von 30 m und eine Breite von ca. 5 m auf. Aufgrund der geringen Abflusshöhen ergibt sich ein Freibord von rund 0,5 m.

Der Damm leitet das im Hochwasserfall ausufernde Wasser zusammen mit dem natürlichen Geländegefälle gezielt nach Westen in eine nahe gelegene Geländemulde. Von dort aus läuft das Wasser dem natürlichen Gefälle folgend nach Nordwesten in den namenlosen Graben ab. Am Börwanger Bach selbst wird keine bauliche Veränderung vorgenommen. Die Dammböschungen werden flach mit einer Neigung von 1:5 ausgebildet und können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

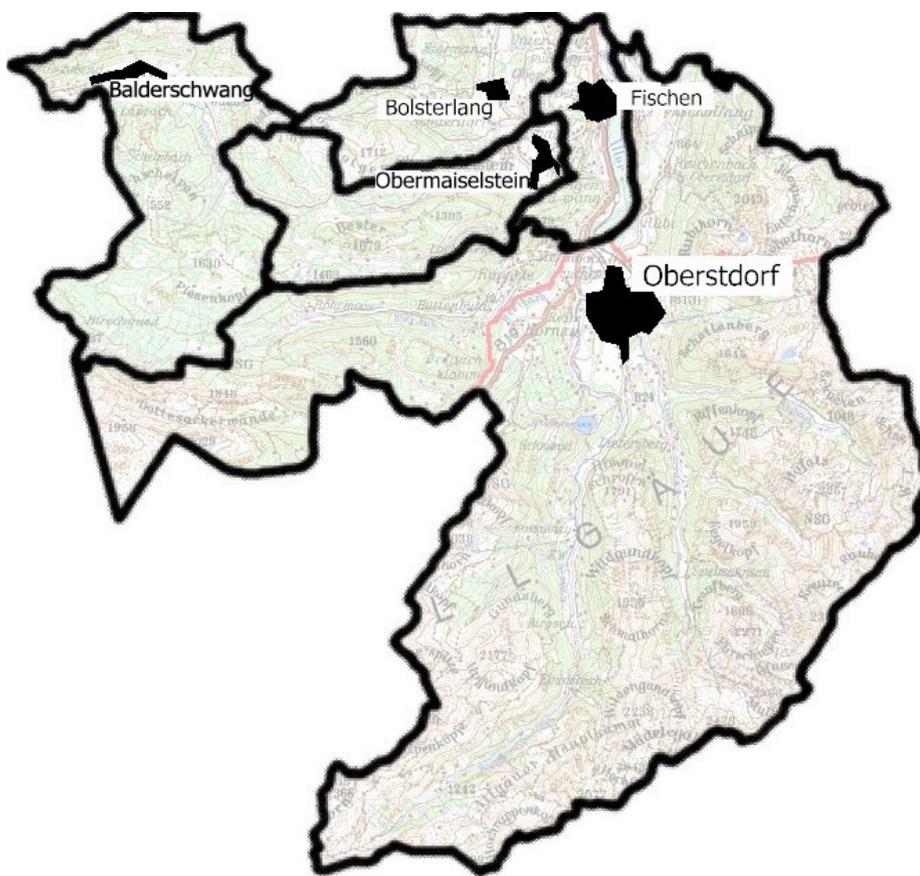
Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)
(Verbandssatzung)**



Schulverbandsgebiet

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 29.08.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2005 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 137) für das Gebiet des Marktes Oberstdorf, Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Schöllang und Tiefenbach als Verbandsschule errichtet.

Die Grundschule Fischen i. Allgäu gehört ausdrücklich nicht zum Schulsprengel der Volksschule Oberstdorf.

Durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 15/2010) umfasst der Sprengel der Hauptschule Oberstdorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) des Marktes Oberstdorf sowie der Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein und erhielt die Bezeichnung „Mittelschule Oberstdorf“

Diese Bezeichnung wurde durch die Regierung von Schwaben am 26.10.2010 beurkundet.

Die Schulverbandsversammlung hat am 25.11.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu, vom 30.11.2020, Az.: SG-32- 0530-780-133-113-116-121-131, rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung Zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

erlassen:

§1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule – jetzt Mittelschule – Oberstdorf als Verbandsschule
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Oberstdorf und die Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule Oberstdorf“.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)“
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Oberstdorf.

§2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§3

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
 - a) den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
 - b) daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Aufgaben des Schulverbandes werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§4

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommt, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

§5

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie vom Schulverbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen wurden.
Soweit sie mehr als 3 km vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhöht sich die Entschädigung um 5,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 30,-- Euro für jede Sitzung;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 30,-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4, 5 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§6

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§7

Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitgliedes bestimmt, welches den Schulverbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zum Führen der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung entsprechend der Vereinbarung vom 01.03.2018 und den ggf. künftig dazu abgeschlossenen ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen.

§8

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Markt-/Gemeindekasse desjenigen Verbandsmitgliedes geführt, welcher die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schulverbandes obliegen.

§9

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§10

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

§11

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung oder für den Fall, dass in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausschiedet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§12

Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Marktes Oberstdorf.

§13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 03.12.2020 außer Kraft.

Oberstdorf, 11.09.2025

**Schulverbandsversammlung des
Schulverbandes der Volksschule Oberstdorf
(Mittelschule)**

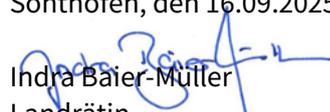
Gez.

Klaus King

Schulverbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister

248

Sonthofen, den 16.09.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin